

XIII. S T A D T K Ä M M E R E I .

Die Finanzwirtschaft der Stadt Wien war in den Berichtsjahren in erster Linie auf die Erfordernisse des Krieges ausgerichtet. Es nimmt daher nicht Wunder, daß in dieser Zeit nur wenige Werke von bleibendem Wert entstanden sind. Es wurde vieles geplant, aber die Ausführung dieser Pläne wurde auf die Zeit nach dem Kriege verschoben und die Gelder, die hiefür bestimmt waren, zurückgelegt. Bis Ende des Krieges waren die Rücklagen auf die Höhe von nahezu 400 Millionen RM angewachsen, ein Betrag, für den keine Verwaltungsleistungen erbracht wurden und der der Volkswirtschaft verloren ging. Ein beträchtlicher Teil dieser Rücklagen war in Reichsschatzscheinen angelegt; am Ende des Finanzjahres 1944 verfügte die Stadt Wien über Reichsschatzscheine im Betrage von 156 Millionen Reichsmark, die sich im Laufe des Jahres 1945 noch weiterhin bis auf 177 Millionen Reichsmark erhöhten. Es ist ungewiß, wie die Stadt Wien diesen Betrag in einen realen Wert wird umwandeln können. Als reiner Kriegsbeitrag, den die Stadt Wien an die Reichskasse abzuführen hatte, ist die Summe von über 58 Millionen Reichsmark zu nennen, die ihr für die Finanzjahre 1943 und 1944 vorgeschrieben wurde. Als Ausgaben für Kriegszwecke sind weiters hervorzuheben jene für die kriegswirtschaftlichen Ämter, für das Amt für Luftschutzmaßnahmen, für Arbeiterlager, für den Familienunterhalt der Eingerückten, für die Behebung von Kriegsschäden u.a. Im übrigen wurde der Stadthaushalt streng auf die unbedingt notwendigen Erfordernisse eingeschränkt. Immer wieder begegnete man in den Haushaltsplänen den Hinweisen, daß geplante Arbeiten, wenn sie auch als dringlich bezeichnet wurden, zurückgestellt werden mußten oder nur unter der Voraussetzung, daß Arbeitskräfte und Material zur Verfügung standen, durchgeführt werden sollten.

Für die Organisation der Finanzverwaltung dienten die Einrichtungen im Deutschen Reich als Muster, denen die hiesigen Einrichtungen soweit als möglich angeglichen wurden. Zur Erstellung des Haushaltsplanes waren seit Anfang 1940 die im Reich geltenden Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung maßgebend. Die Stadtkämmerei unterhielt auch enge Verbindungen zu anderen Verwaltungszweigen, deren Tätigkeit sich in der Regel in Geldaufwendungen auswirkte.

Der Stadtkämmerei waren zur Durchführung ihrer Aufgaben

die Abteilung für allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, das Amt für Finanzwirtschaft und Haushaltswesen, das Steueramt und das Liegenschaftsamt unterstellt. Über die Verwaltungstätigkeit dieser Ämter berichten die folgenden Abschnitte.

1.) Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
der Stadtkämmerei.

Im Vordergrund standen die Arbeiten, die der Rechtsangleichung dienten. Die im Altreich bestehende Ordnung der öffentlichen Finanzen wurde durch eine Reihe von Gesetzgebungsakten in Österreich eingeführt. Damit ging auch eine Umgestaltung der städtischen Finanzverwaltung einher. Die Einnahmenwirtschaft wurde auf das im **Altreich** eingeführte Steuersystem abgestimmt. Zuweisungen des Reiches, Zuschläge zu den Reichssteuern sowie die Einhebung von eigenen Steuern, die als solche den Gemeinden vom Reich ausdrücklich überlassen wurden, bildeten nun die Grundlage der städtischen Einnahmenwirtschaft. Mit der Einführung der deutschen Gemeindesteuern wurde die bisher geltenden aufgehoben. Die Beendigung der alten Verbindlichkeiten der Steuerträger und der Übergang zu der neuen Ordnung vermehrten die Aufgaben der städtischen Finanzverwaltung und es kostete Mühe, diesen Übergang reibungslos zu vollziehen.

Die Anpassung der Verwaltung an die Erfordernisse des Krieges bildete auch ein Problem der städtischen Finanzverwaltung. Die Stadtkämmerei mußte nicht nur die Mittel bereitstellen, um die kriegsbedingten Aufgaben durchführen zu können, sie mußte auch auf Beschränkungen und Vereinfachungen in der Verwaltung drängen.

Der Mangel an Arbeitskräften in der öffentlichen wie der privaten Wirtschaft zwang zu einer möglichst sparsamen Verwendung der Kräfte, aber auch die Parteien im Verkehr mit den Behörden sollten möglichst wenig belastet werden. Eine Reihe von Verwaltungsänderungen dienten diesem Zwecke. So wurden Steuerforderungen von weniger als 1 RM außer im Falle von Dauerwirkung nicht mehr durchgeführt. Der Säumniszuschlag wurde in Anpassung an die Vorschriften der Reichsfinanzverwaltung erst bei einem Rückstand von RM 50.- aufwärts eingehoben; späterhin wurde dieser Betrag auf RM 100 erhöht. Die Einhebung rückständiger Amtstaxen für Stundungsansuchen wurde mit der rückständigen Abgabe eingehoben. Die Erledigung der Stundungsansuchen wurde vereinfacht. Die Rückstände von aufgehobenen Ab-

gaben, die oft weit in die Vergangenheit zurückreichten, wurden bereinigt, wodurch ebenfalls eine Arbeitsentlastung erzielt wurde.

Bei der Grundsteuer wurde die monatliche Fälligkeit durch eine vierteljährliche ersetzt. Das Gleiche geschah mit den Fälligkeitsterminen für die Lohnsummensteuer, die Kanalräumungs- und Hauskehrrichtabfuhrgebühren. Eine Vereinfachung wurde bei der Grundsteuer auch dadurch herbeigeführt, daß sie statt durch Bescheid im Wege öffentlicher Bekanntmachungen festgesetzt wurde. Die Verrechnung der Grundsteuer, der Kanalräumungs- und der Hauskehrrichtabfuhrgebühren wurde dadurch vereinfacht, daß für Zahlungen statt der getrennten Verrechnung die Zusammenfassung in einem Gesamtbetrag vorgesehen wurde. Um die Verpflegskosteneinhebung zu beschleunigen hoben die städtischen Anstalten selbst die Verpflegskosten für die bei ihnen untergebrachten Pfléglinge ein.

Die Hundeabgabe, die in den ehemaligen Gemeinden der Randgebiete verschieden eingehoben worden war, wurde vom 1. Jänner 1943 für das ganze Stadtgebiet vereinheitlicht. Die Fischereiabgabe wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1942 aufgehoben, da ihr Ertrágnis mit dem Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis stand.

Mit Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens vom 31. Mai 1940 wurde der Wiener Fortbildungsschulfond, dessen Aufwand bisher mit 55 Prozent durch Umlagezahlungen der Gewerbetreibenden und- Unternehmungen und mit 45 Prozent durch einen Beitrag der Stadt Wien bestritten worden war, aufgelöst und die Führung der Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie der Wirtschafts- und Wirtschaftsoberschulen, deren Nettoaufwand aus einer Sonderumlage der Handelsgewerbetreibenden und- Unternehmungen bestritten wurde, der Stadt Wien übertragen.

Mit der Verordnung vom 17. Februar 1942 wurden das Gesetz über gegenseitige Besteuerung und das Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse auch für Wien wirksam. Diese Angelegenheiten, zu denen insbesondere die Einhebung der Verwaltungskostenzuschüsse von den fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Reichsbetrieben gehörte, wurde von der Abteilung L 2 bearbeitet.

2.) Finanzwirtschaft und Haushaltswesen.

a) Organisation.

Auf Grund des Organisationsplanes vom 15. November 1941 gingen die Aufgaben der bisherigen Abteilung I/1 auf das Amt für Finanzwirtschaft und Haushaltswesen über, das sich in die Abteilungen L 2, L 3 und L 4 gliederte. Diese Abteilungen erhielten fol-

genden Geschäftsbereich zugewiesen:

Kapitalvermögensverwaltung L 2.

Finanzangelegenheiten grundsätzlicher Art, Lenkung des Zahlungsverkehres, Verwaltung und Anlage des beweglichen Vermögens, wirtschaftliche Unternehmungen und damit zusammenhängende finanzielle Angelegenheiten, Finanzausgleich, finanzielle Leistungen des Reiches an die Gemeinde und der Gemeinde an das Reich, Zuschläge zu Reichssteuern, Steuerpflichten der Gemeinde und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Regelung finanzieller Fragen mit dem Lande Niederösterreich, finanzielle Aufgaben der Gemeinde nach dem Hebmammengesetz, Versicherung des Gemeindevermögens und sonstige Versicherungen ausschließlich jener nach der Reichsversicherungsordnung, Subventionen, soweit nicht eine andere Dienststelle nach dem Haushaltsplan anordnungsbefugt war, allgemeiner Subventionskatalog, finanzielle Angelegenheiten, die keiner anderen Stelle zugewiesen waren.

Schuldenverwaltung L 3.

Anleihen, Darlehen an die Gemeinde einschließlich der Reichsdarlehen, Gewährung von Darlehen durch die Gemeinde einschließlich der Darlehen für Wohnbauten und Siedlungen, Abwicklung finanzieller Angelegenheiten eingegliedelter Gemeinden und eingewiesener Körperschaften.

Haushaltswesen L 4 .

Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Hauptrechnungsabschluß, Finanzstatistik.

b) Haushaltswesen.

aa) Die Gemeindehaushaltsverordnung.

Mit Verordnung des Reichsministers des Inneren und des Reichsministers für Finanzen vom 2. Jänner 1940 wurde der Geltungsbereich der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde vom 4. September 1937 (Gemeindehaushaltsverordnung) auf Österreich ausgedehnt. Das erste Budget der Stadt Wien, das nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung erstellt wurde, war dasjenige für das Finanzjahr 1940. Da es sich der Form nach bedeutend von dem seiner Vorgänger unterschied, wäre eine Gegenüberstellung der Ansätze zu den vorhergehenden Jahren nur unter größten Schwierigkeiten und überdies nur durch Schätzungszahlen möglich gewesen, weswegen verzichtet wurde, Vergleichszahlen in dem ersten Haushaltsplan zu erbringen.

Der Unterschied zu der früheren Form liegt darin, daß Voranschlag und Rechnungsabschluß der Stadt Wien bisher in Übereinstim-

mung mit den 6 Verwaltungsgruppen - Allgemeine Verwaltung, Finanzamt, Wohlfahrtsamt, Wohnungsamt, Bauamt, Wirtschaftsamt - in 6 Hauptstücken unterteilt waren. Die einzelnen Rubriken dieser Hauptstücke wiesen eine Ressortgebarung aus, wie z.B. den Personalaufwand, den allgemeinen Sachaufwand, den Anleihendienst, den Bauaufwand u.s.w. Eine Ausnahme hievon bildeten die betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige, bei denen der gesamte Aufwand veranschlagt und verrechnet wurde.

Demgegenüber war der Haushaltsplan, der nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung erstellt wurde, zunächst in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Haushaltsplan gegliedert. Im außerordentlichen Haushaltsplan sind jene einmaligen Ausgaben enthalten, die als Deckung außerordentliche Einnahmen, insbesondere Darlehen haben. Die übrigen Ausgaben sind im sachlich zuständigen Unterabschnitt des ordentlichen Haushaltsplanes untergebracht. Der ordentliche Haushaltsplan umfaßte 10 Einzelpläne, die in weitere Unterabschnitte gegliedert sind. Die Gliederung nach Einzelpläne und Abschnitten sowie die Zuteilung der einzelnen Unterabschnitte zu den Abschnitten ist durch die Gemeindehaushaltsverordnung bindend vorgeschrieben. Um den Zusammenhang mit der Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung herzustellen, wurde bei allen Unterabschnitten und überdies bei besonderen Ansätzen die Anordnungsbefugnis angeführt. Jeder Unterabschnitt des ordentlichen Haushaltsplanes umfaßt grundsätzlich die gesamten zu einem Verwaltungszweig gehörenden Einnahmen und Ausgaben, sodaß der Gesamtaufwand und der allfällige Zuschußbedarf jeder Verwaltungsstelle ohneweiters ersehen werden kann. Nur einige wenige Unterabschnitte, deren Verwaltung im Rahmen anderer Verwaltungszweige erfolgt, weisen unter Verzicht auf eine schlüsselmäßige Aufteilung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes nur die Ressortaufwendungen aus.

Grundlage für die Anweisungstätigkeit der Dienststellen sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabehaushaltsstellen, in die jeder Unterabschnitt zerfällt. Soweit es sich hiebei um sachlich zusammenhängende Ausgabegruppen allgemeiner Art handelt, sind diese Ansätze als Sammelnachweise für die Anordnungsbefugnis zusammengefaßt.

Einzelne Pläne, Abschnitte, Unterabschnitte und Haushaltsstellen sind nach dem Zehnersystem bezeichnet. Bei der Bezeichnung der Haushaltsstellen wurde möglichste Einheitlichkeit angestrebt; während die ersten 3 Ziffern den Unterabschnitt bezeichnen, bringen die beiden letzten Ziffern die eindeutige Zuordnung zu einer be-

stimmten Einnahme- oder Ausgabegruppe zum Ausdruck. So bedeuten beispielweise bei den Ausgabebehaltststellen die Endziffern 01-09 die persönlichen Verwaltungsausgaben, darunter 04 die Versorgungsbezüge.

Die Ausgabesätze der Posten 30-55 werden in jedem einzelnen Unterabschnitt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit für die persönlichen Bezüge ist im Sammelnachweis für die persönlichen Ausgaben ausgesprochen, diejenige der in den übrigen Sammelnachweisen zusammengefaßten Sätze besteht kraft Gesetzes.

Am Schluß jedes Abschnittes ist sowohl die Summe der Einnahmen als die der Ausgaben gezogen. Durch Abzug der Erstattungen, das sind die Lieferungen und Leistungen der Verwaltungszweige untereinander, werden die Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

bb) Der städtische Haushalt.

Der städtische Haushaltsplan unterscheidet eine ordentliche und eine außerordentliche Gebarung. In der außerordentlichen Gebarung sind die einmaligen Ausgaben enthalten, die als Deckung außerordentliche Einnahmen haben, also nicht aus ordentlichen Einnahmen stammen. Die ordentliche Gebarung bewegt sich in den Finanzjahren von 1940 bis 1942 in ansteigender Richtung, zeigt aber in den folgenden Jahren eine rückläufige Tendenz, wie aus der folgenden Übersicht über die Gesamteinnahmen (Gesamtausgaben) zu entnehmen ist.

Finanzjahr	Ordentliche Gebarung		Von den Ausgaben (Gebühr) entfallen auf Rücklagen
	Einnahmen - Ausgaben		
	Ansatz lt. Voranschlag	Gebühr	
1940	445,220.580	483,928.641	62,988.943
1941	545,275.480	544.464.928	45,793.895
1942	597.626.400	621,381.000	118,946.971
1943	582,919.820	618,819.771	99,548.972
1944	588,973.930	560,415.264	60,337.942

Finanzjahr	Außerordentliche Gebarung	
	Einnahmen - Ausgaben	
	Ansatz laut Voranschlag	Gebühr
1940	36,975.100	22,870.692
1941	86,309.500	24,857.905
1942	64,810.080	27,949.293
1943	30,545.870	8,359.263
1944	24,321.500	9,348.768

Die außerordentliche Gebarung operiert mit verhältnismäßig größeren Ansatzbeträgen, die aber in der Gebühr keine Entsprechung

finden. Die Vorhaben, die nach dem außerordentlichen Haushaltsplan hätten ausgeführt werden sollen, wurden nur zu einem kleinen Teil verwirklicht. Von dem veranschlagten Betrag für die Finanzjahre 1940 - 1944 in der Höhe von nahezu 243 Millionen Reichsmark wurden nur 93 Millionen RM ausgegeben. Von diesem Betrag entfiel wieder nur ein kleiner Teil auf ein 12.000 Wohnungen umfassendes Wohnhausbauprogramm, das in diesem Umfang nie verwirklicht worden ist.

Für die Rechnungsjahre 1940 bis 1943 wurden die Haushaltspläne der Stadt Wien in einer ausführlichen Darstellung in Druck gelegt. Späterhin unterblieb diese Drucklegung. Schon vorher war durch einen Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom 24. September 1941 bestimmt worden, daß die Nachweisung über den Stand des Vermögens, der Schulden und der von der Stadt übernommenen Bürgschaften sowie die Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Steuerüberweisungen im Haushaltsplan zu entfallen habe. Die Haushaltspläne waren in der Kriegszeit streng vertrauliche und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Werke. Da der vertrauliche Charakter seither weggefallen ist, sei auf diese Werke besonders verwiesen, die ein ausführliches Bild über die Ausgaben- und Einnahmewirtschaft der Stadt Wien bilden. In abgekürzter Form und die jeweiligen finanziellen Ergebnisse darstellend, geben die Jahresrechnungen (Rechnungsabschlüsse) Aufschluß, auf die gleichfalls verwiesen wird.

c) Schuldenverwaltung.

Anläßlich der Eingliederung von ehemals selbständigen Gemeinden im Jahre 1938 und der Einweisung von Vermögenswerten aufgelöster Vereine und Stiftungen durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände mußte die Stadt Wien zahlreiche hypothekarisch sichergestellte und nicht sichergestellte Schulden übernehmen. Es handelte sich meistens um geringere Schuldenbeträge, dennoch war damit eine bedeutende Verwaltungsarbeit verbunden. Im Zuge der Vereinfachung des Schuldenwesens wurde eine Anzahl solcher Schulden im Gesamtbetrage von RM 7.764.115'89 aufgekündigt und zurückbezahlt.

Von erheblichem Einfluß auf die Gestaltung des Schuldendienstes war die Verordnung über Zinsermäßigung und Währungsumstellung bei den Länder- und Gemeindeanleihen in den Reichsgauen der Ostmark vom 14. Juni 1940. Gemäß § 12 dieser Verordnung wurde die 4 % ige Anleihe der Stadt Wien vom Jahre 1918 mit einem noch

im Umlauf befindlichen Nominale von K 176,983.500 = RM 11.798'90 mit 1. September 1940 zur Gänze zur Rückzahlung aufgerufen.

Gemäß § 2 dieser Verordnung galten die auf Schilling und Kronen lautenden Schuldverschreibungen als auf Reichsmark umgestellt. Gleichzeitig wurde der Zinsfuß auf 4 % jährlich herabgesetzt. Den Inhabern wurde ein Umtausch in die auf Reichsmark lautende 4 % ige Anleihe des Reichsgaues Wien vom Jahre 1940 zu dem Schlüssel 1,000.000 K = 100 S = 66'66 RM angeboten. Die Inhaber hatten das Recht, den Umtausch bis längstens 15. Juli 1940 abzulehnen.

Bei den 6 % igen Schillingsschuldverschreibungen der Stadt Wien vom Jahre 1934 wurde der Umtausch von Nominale S 1,181.500 = RM 787.666'67 und bei den Schuldverschreibungen der Stadt Wien vom Jahre 1937 der Umtausch von Nominale S 70.000 = RM 46.666'67 abgelehnt. Um den Anleihedienst für die abgelehnten Stücke nicht weiter führen zu müssen, kündigte die Gemeinde diese Schuldverschreibungen vorzeitig auf oder löste sie vorzeitig ein.

Von den im Umlauf befindlichen auf Kronen und Schilling lautenden Schuldverschreibungen wurden umgetauscht: 5 %ige Wohnbauanleihe der Stadt Wien vom Jahre 1923, II. Emission, Nominale

K 7,380,000.000 = RM 492.000,

5 %ige Wohnbauanleihe der Stadt Wien vom Jahre 1923 im Nennbetrage von 60 Milliarden Kronen, Nominale K 57,672,000.000 = RM 3,844.800,

6 %ige Schillingschuldverschreibungen der Stadt Wien vom Jahre 1934,

Nominale S 123,115.500 = RM 82,077.000,

5 % Schuldverschreibungen der Stadt Wien vom Jahre 1937,

Nominale S 8,801.700 = RM 5,867.800.

Auf Grund der erwähnten Verordnung vom 14. Juni 1940 hatten die Inhaber der Fremdwährungsanleihen das Recht, ihre Stücke in die neue 4 % ige Anleihe des Reichsgaues Wien vom Jahre 1940 umzutauschen. Es wurden hiebei folgende Umrechnungsverhältnisse festgesetzt:

100 ₤ = RM 250.-

100 hfl = " 132.-

100 sfrs = " 56.70

Überdies hatten die nichtjüdischen Inhaber, die am 14. April 1938 ihren Wohnsitz in Österreich hatten, unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Härteausgleich, der in Stücken der neuen Anleihe gewährt wurde.

Die neue 4 %ige Anleihe des Reichsgaues Wien vom Jahre 1940 wurde zunächst mit einem Gesamtnennbetrag von RM 130,000.000.- aufgelegt. Sie war beginnend ab 1. Juli 1940 mit 4 % im Jahre ver-

zinslich. Die Zahlung der Zinsen erfolgte halbjährlich im nachhinein am 2. Mai und am 2. November jedes Jahres. Die Anleihe wurde in Abschnitten zum Nominals von 100, 500, 1000 und 5000 Reichsmark ausgegeben. Die Tilgung sollte bis 2. November 1963 erfolgen.

Durch diese Umwandlung der Anleiheschulden wurde erreicht, daß der laufende Dienst für die auf Kronen und Schilling lautenden Anleihen gänzlich wegfiel und die Verschuldung der Stadt Wien in ausländischen Währungen bedeutend herabgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde für die meisten Anleihen der Zinsfuß von 6 und 5 % auf 4 % herabgesetzt. Der für die Stadt Wien dadurch entstandene Vorteil wurde jedoch durch die Gewährung eines Härteausgleiches in den vom Gesetz bestimmten Fällen zum Teil wieder aufgehoben.

Zur Bereinigung der Anleiheschulden wurde die aus der Umwandlung der 4 %igen n.ö. Landeseisenbahnanleihe vom Jahre 1911 entstandene gemeinsame Anleihe der Länder Wien und Niederösterreich vom Jahre 1940, zu deren Dienst die Stadt Wien 60 % beizutragen hatte, mit 2. November 1941 zur Gänze aufgekündigt. Ferner wurde eine in holländischen Gulden im Jahre 1929 aufgenommene Anleihe der Confraternität von der Stadt Wien als deren Rechtsnachfolgerin mit 1. Dezember 1941 zur Gänze zurückgezahlt.

Am 31. März 1945 weist die Stadt Wien folgenden Schuldenstand aus:

285 Millionen Kronen-Anlehen vom Jahre 1902, französisch abgestempelter Akkordblock	5,199.705.--	ffrs
18'9 Millionen französische Francs-Niederösterreichisches Eisenbahnanlehen vom Jahre 1911	6,534.000.--	"
30 Millionen Dollar-Anleihe vom Jahre 1927	1,330.500.--	/\$
75 Millionen Schweizer Franken-Schuldverschreibungen vom Jahre 1931	28,807.400.--	sfrs
Anleihe des Reichsgaues Wien vom Jahre 1940	95,029.000.--	RM
Wohnbauförderungsdarlehen	11,940.427.59	"
Darlehen für Volkswohnungsbau	6,782.310.--	"
Kredit des Deutschen Reiches für Arbeitsbeschaffung vom Jahre 1938	22,000.000.--	"
Langfristige Darlehen mit laufender Tilgung	9,643.657.20	"
Hypothekendarlehen	5,123.268.10	"
Bestandsgelder und Rentenschulden	1,322.280.--	"
Mittelfristige Schulden	396.663.11	"

3. Städtische Steuern.

Von den in der deutschen Reichsgesetzgebung den Gemeinden vorbehaltenen großen Steuern wurden nach dem Anschluß zunächst die Bürgersteuer und die Gewerbesteuer in den Haushalt der Gemeinde Wien eingeführt. Die Bürgersteuer wurde nach der zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24.4.1942 in eine Finanzzuweisung des Reiches (Bürgersteuervergleichsbeitrag) umgewandelt. Vom Rechnungsjahr 1941 an wurde auch die Grundsteuer, wie sie im Altreich bestand, in Wien eingeführt. Bis dahin wurden folgende Realsteuern vorgeschrieben: die Bodenwertabgaben, die Mietaufwandsteuer, die Hausgroschenabgabe und die verschiedenen Realsteuern in den neu eingemeindeten Gebieten Wiens. Von früher her bestanden die Vergnügungssteuer (seit 1. Jänner 1940), die Getränkesteuer (1. Februar 1940), die Wertzuwachsabgabe, der Beitrag der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr. Die Hundeabgabe, die Jagdabgabe und der Zuschlag zu den staatlichen Gebühren. Mit 1. Mai 1940 trat an die Stelle des Zuschlages zu den Immobiliengebühren der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, der zugleich bedeutend herabgesetzt wurde.

Durch Verordnung zur Einführung der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark vom 8. Jänner 1942 fielen mit 1. April 1942 die Beitragsleistungen der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr weg.

Mit der Einführung der deutschen Gemeindesteuern in Österreich wurden die Fürsorgeabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Ankündigungs- und Anzeigenabgabe und die Wasserkraftabgabe aufgehoben.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen zeigt das gleiche Bild wie die der übrigen Einnahmen: bis zum Rechnungsjahr 1942 eine bedeutende Zunahme des Steuerertrages und von da ab ein allmählicher Rückgang. Wie die folgenden Zahlen ergeben, stellt sich dabei in fast allen Vergleichsjahren die Gebühr um ein bedeutendes höher als der veranschlagte Steuerbetrag.

Einnahmen aus städtischen Steuern und Zuschlägen zu Reichsgebühren

	Voranschlag	Gebühr
1940	145,111.500	166,819.781
1941	174,008.500	187,496.664
1942	192,408.500	222,528.616
1943	178,586.500	208,391.738
1944	185,211.500	181,791.137

a) Bürgersteuer.

Mit der Achtzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 21. September 1939 wurde das Bürger-

steuergesetz vom 20. November 1937 mit Wirkung ab 1. Jänner 1940 mit Ausnahme jener Vorschriften, die auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinne des Vermögenssteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nahmen, in Kraft gesetzt. Für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. Dezember 1940 wurde die Bürgersteuer auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Ab 1. Jänner 1941 galt das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937, R.G.Bl. I S 1261 in vollem Umfange.

Mit 1. Juni 1941 trat die Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 14. Mai 1941 in Kraft.

Mit der zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942, wurde das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 mit 1. Juli 1942 aufgehoben.

Ebenso wurden die Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern mit 1. Juli 1942 aufgehoben.

Nach Beendigung der im Berichtsjahre 1940 begonnenen Vorarbeiten wurde im Jahre 1941 eine Steuerplattē eingerichtet. Für die Steuerplattē wurden 50 ständige und 20 Aushilfskräfte eingestellt. 1942 wurde die Steuerplattē zur Gänze aufgelassen.

Mit Erlaß vom 19. Oktober 1944 wurde die Abteilung L 11 - Bürgersteuer stillgelegt und die Besorgung der Geschäfte der Abteilung L 12 - Gewerbesteuer übertragen. Der gesamte Personalstand wurde zu anderen Abteilungen versetzt.

Der Ertrag der Bürgersteuer stellte sich im	
Rechnungsjahr 1940 auf	21,825.532 RM,
" 1941 "	28,884.777 RM,
" 1942 "	24,821.352 RM.

b) Gewerbesteuer.

Die große räumliche Ausdehnung Wiens infolge der Eingemeindungen machte es notwendig, die Verwaltung der Gewerbesteuer weitgehend zu dezentralisieren. Zu diesem Zweck wurden an Sitz aller Bezirkshauptmannschaften Gewerbesteuer-Meldestellen eingerichtet, die am 1. April 1941 ihre Tätigkeit aufnahmen. Den Sacharbeitern der Meldestellen oblagen alle Anordnungen gegenüber den Stadtsteuernkassen, die Erfassung der Gewerbesteuerpflichtigen, die Entscheidung über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht, die Beurteilung, ob im Falle eines Unternehmerwechsels eine Betriebsfortführung oder eine Neugrün-

dung vorlag; die Obsorge über das vollzählige Einlangen der Gewerbesteuermeßbescheide, die Auswertung der Steuermeßbeträge, die Führung der Gewerbesteuerliste und der Sollstellungsliste.

Die Meldestellen waren zuständig für den Verkehr mit den Finanzämtern, denen sie Veränderungsanzeigen und allfällige Berichtigungen auf Grund des Nachprüfens der Meßbescheide übermittelten; mit den Finanzämtern hatten sie die Vollzähligkeit der eingelangten Meßbescheide, mit den Stadtsteuernkassen die Übereinstimmung der Gewerbesteuerlisten mit dem Sollbuch festzustellen.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1939 wurde das Gewerbesteuer-gesetz vom 1. Dezember 1936 in Österreich eingeführt. Ab 1. September 1939 wurde noch die Lohnsummensteuer, eine Form der Gewerbesteuer, in Wien eingeführt.

Mit der Besorgung der zentralen Geschäfte war die Abteilung L 12 betraut.

Im Jahre 1941 erweiterte sich der Wirkungsbereich der Abteilung L 12 dadurch, daß ab 1. April 1941 die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer der körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe und der Straßenhändler sowie die Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer und Zweigstellensteuer der Wiener Zweigniederlassungen auswärtiger Betriebe ausschließlich in die zentrale Verwaltung übernommen wurden. Die Fürsorgeabgabe und die Konzessionsabgabe wurden liquidiert. Der Reichsminister des Inneren gab mit den Erlässen vom 14. Oktober 1940 und vom 22. Februar 1941 Weisungen, die Kriegsauswirkungen bei den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben zu berücksichtigen. Diese Erlässe schufen die Möglichkeit, auf dem Gebiete der Gewerbesteuer Billigkeitssichtspunkte für Unternehmer, die zum Wehrdienst einberufen waren, oder bei Betriebseinschränkungen aus kriegsbedingten Ursachen anzuwenden. Die Untersuchung dieser Fälle erheischte besondere Sorgfalt. Mit Erlaß des Reichsministers für Finanzen und des Reichsministers des Inneren wurden zur Durchführung des Gewerbesteuerausgleiches zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1941 Vereinfachungsbestimmungen getroffen.

Eine Änderung in der Geschäftseinteilung trat dadurch ein, daß im Oktober 1944 die Abteilung L 11 - Bürgersteuer aufgelassen und mit der Abteilung L 12 vereinigt wurde. Mit dem aus dieser Abteilung zugewiesenen Personal hatte die Abteilung Gewerbesteuer also auch die Geschäfte der ehemaligen Bürgersteuer durchzuführen.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital wurde auf 250 v.H., der Hebesatz für die Lohnsummensteuer auf 500 v.H., der Hebesatz für die Zweigstellensteuer nach dem Gewerbeertrag und Kapital auf 325 v.H. und der für die Lohnsumme gleich-

falls mit 500 v.H. festgesetzt.

Die Gewerbe- und Lohnsummensteuer warf in den Rechnungsjahren 1940 bis 1944 folgende Erträgnisse ab:

	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	Lohnsummen- steuer
1940 ¹⁾	70,079.966	8,986.363
1941	83,552.635	10,310.699
1942	108,184.651	8,300.310
1943	121,724.178	11,314.440
1944	100,311.431	11,478.357

1)

1940: Zweigstellensteuer 2,341.310 RM.

c) Grundbesitzabgaben.

Mit der Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1940 wurde ab 1. April 1941 das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 eingeführt.

Die bis dahin geltenden städtischen Realsteuern (Steuern alten Rechts wurden aufgehoben, u.z.: Für das Gebiet von Alt-Wien: die Grundsteuer, die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften, die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, die Mietaufwandsteuer, die Hausgroschenabgabe; für das neu eingemeindete Gebiet: die Grundsteuer, die Landesgebäudesteuer (Mietzins-, Areal- und Hausklassensteuer.)

Überdies entfiel auch die Zinsgroschensteuer, die seinerzeit vom österreichischen Bundesstaat eingeführt worden war.

Am 14. Februar 1941 erging die "Zweite Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten." Die Verordnung sah für das Rechnungsjahr 1941 eine Erstarrung aller Steuern alten Rechts, einschließlich der Zuschläge für Staat, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände bei Grundstücken und entsprechenden Betriebsgrundstücken in jenen Beträgen vor, die für das Grundstück am 1. Jänner 1941 zu entrichten waren, wobei Ertragsminderungen unberücksichtigt blieben.

Die Verordnung schränkte die Anwendung des Grundsteuergesetzes bei den Grundstücken nur für die Höhe der Grundsteuer ein, im übrigen galten die reichsrechtlichen Vorschriften über die Grundsteuer ohne Einschränkung.

In der " Dritten Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. November 1941 wurde bestimmt, daß der Erstarrungsbetrag bis auf weiteres als Grundsteuer zu erheben sei.

Mit Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Inneren vom 11. März 1941 wurde angeordnet, daß das Grundsteuergesetz auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe uneingeschränkt anzuwenden sei. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe waren mit dem Betrag zur Grundsteuer heranzuziehen, der sich nach dem vom zuständigen Finanzamt festgesetzten Grundsteuermeßbetrag und dem durch die Gemeinde festzusetzenden Hebesatz ergab.

Die Hebesätze betrugen im Rechnungsjahr 1941 für die Grundsteuer von Grundstücken 200 von Hundert, für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 100 von Hundert.

Im Jahre 1942 wurden die Hebesätze im alten Stadtgebiet für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 100 vom Hundert, für die Grundsteuer von Grundstücken mit 208 vom Hundert festgesetzt; in den neueingemeindeten Gebieten Wiens wurde der Hebesatz für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 100 vom Hundert, für die Grundsteuer von Grundstücken 204 vom Hundert bestimmt. Die Erstarrungsbeträge der Grundsteuer für Grundstücke wurden im alten Stadtgebiet um 4 vom Hundert, im neueingemeindeten Gebiet um 2 vom Hundert erhöht.

Mit Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Inneren vom 27. März 1941 wurden Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer verlautbart, die Bestimmungen über Ertragsminderung und Übergangsmaßnahmen enthielten. Billigkeitserlässe betreffend die Grundsteuer konnten in der Regel erst mit Ende des Rechnungsjahres durchgeführt werden. Gesuche, die ordnungsmäßig belegt sein mußten, waren bis längstens 30. Juni des Kalenderjahres, in dem der Erlaßzeitraum (das jeweilige Rechnungsjahr) endete, bei der Gemeindeverwaltung einzubringen, die auch darüber entschied.

Die Einhebung der Wertzuwachsabgabe wurde seit dem mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft getretenen Wertzuwachssteuergesetz dem Finanzamt für Verkehrssteuern übertragen. Die Arbeit der städtischen Steuerverwaltung beschränkte sich auf die Übertragungsfälle vor dem 1. Juni 1940.

d) Vergnügungs- und Getränkesteuer.

Mit 1. Jänner 1940 wurde die Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 30.12.1939 wirksam; ihr Wirkungsbereich erstreckte sich auch auf die Landbezirke. Sie fußte auf der 21. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2.12.1939 und war eine besondere Steuerordnung im Sinne des Art. III § 1 dieser Verordnung. Sie bedurfte daher der Genehmigung des Reichsministeriums des Inneren und des Reichsfinanzministeriums. Die Vergnügungssteuer glich zwar in ihrem Wesen der Lustbarkeitsabgabe, sie wies jedoch sowohl im Aufbau als auch bei der Regelung der einzelnen Vergnügungsarten grundsätzliche Verschiedenheiten auf. So war beispielsweise für Wien die Besteuerung nach der Größe der Veranstaltungsfläche neu, ebenso die Besteuerung nach dem Wert des Steuerobjektes (Automatensteuer). Neu war auch die Steuer für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen. Auch den Bestimmungen über die Freistellung von der Steuer oder über Ermäßigungen kam eine weitgehendere Bedeutung zu. Zum Teil war in solchen Fällen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Für die Handhabung der Steuerordnung galten, ausgenommen die Eintreibung und das Rechtsmittelverfahren, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die Vergnügungssteuer wurde zentral durch die Abteilung L 14 verwaltet. Auch die gebührenmäßige Verrechnung und Eintreibung der Steuer erfolgte zentral für das gesamte Verwaltungsgebiet. Bei den Veranstaltungen der Landbezirke setzte die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft die Steuern fest.

Die Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 9. September 1940 wurden im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien am 28. September 1940 kundgemacht. Die Vergnügungssteuerordnung wie auch die Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Wien wurden in den folgenden Jahren folgendermaßen abgeändert, und zwar:

durch die Kundmachung des Reichsstatthalters in Wien, Gemeindeverwaltung, vom 13. März 1941 (mit Wirksamkeit vom 1. April 1941) womit der für die Lichtspieltheater geltende Steuersatz ermäßigt wurde, durch die Anordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 17. Oktober 1941 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1941) womit Art. V, Abs. 8, den Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien gestrichen wurde; durch die Anordnung des Reichs -

statthalters in Wien, Gemeindeverwaltung vom 7. April 1942, womit der Art. XXIV der Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien abgeändert wurde und durch die Satzung des Reichsstatthalters in Wien vom 23. Febr. 1943, womit der Abs. 2, Satz 1 des § 25 der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien insofern abgeändert wurde, daß zu den dort aufgezählten Prädikaten das Prädikat "anerkanntenswert" dazu kam.

Die Getränkesteuer wurde am 1. Februar 1940 eingeführt. Nach dem Stande vom 31. März 1941 hatten rund 8.000 Gast- und Schankwirtschaften und sonstige Betriebe, wo steuerpflichtige Getränke entgeltlich verabreicht wurden, die Getränkesteuer zu entrichten.

Die Liquidierung der Lustbarkeits- und Nahrungs- oder Genußmittelabgabe erfolgte durch das Referat für die Vergnügungs- und Getränkesteuer.

Infolge der Kriegshandlungen brannte im April 1945 das Bürogebäude am Schottenring vollkommen aus. Es wurden dabei sämtliche Akten und Belege der Vergnügungs- und Getränkesteuer vernichtet.

In den Rechnungsjahren 1940 bis 1944 wurden folgende Ertragnisse der Vergnügungs- und Getränkesteuer erzielt:

	Vergnügungssteuer	Getränkesteuer
1940	5,182.806	9,729.630
1941	5,330.237	10,776.685
1942	6,523.566	9,569.153
1943	8,428.421	6,871.624
1944	7,533.101	5,710.651

e) R e v i s i o n s s t e l l e .

Die Revisionsstelle (L 15) hatte die Aufgabe, sich durch Betriebskontrollen von der Richtigkeit des Steuerbekenntnisses oder von der richtigen Bemessung und Entrichtung der Steuern zu überzeugen und wenn erforderlich, Nachbemessungen vorzunehmen. Die Prüfung erstreckte sich auf folgende Gemeindesteuern: Bürgersteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Fürsorgeabgabe, Feuerwehrbeitrag, Mietaufwandsteuer, Anzeigenabgabe, Ankündigungsabgabe und Feilbietungsabgabe.

Überprüft wurden auch die Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen zur Fortführung von gewerblichen Unternehmungen, deren Betriebsführer zum Wehrdienst einberufen worden waren.

Als neue Aufgabe kam ab Juli 1941 die Überprüfung der Gebahrung der Kartenstellen mit den Lebensmittelkarten hinzu. Bei diesen Überprüfungen wurden alle im Außendienst stehenden Beamten und Angestellten eingesetzt.

Außerdem stellte die Abteilung die Höhe der entgangenen Einnahmen auch der zusätzlichen Ausgaben in jenen Fällen fest, in denen selbständig Erwerbstätige nach einer durch Bombardierung entstandenen Zerstörung oder Beschädigung des Betriebes um Ersatz der entgangenen Einnahmen und der dadurch entstandenen zusätzlichen Ausgaben angesucht hatten.

Infolge der zahlreichen Fliegeralarme in den Jahren 1944/45 und der Einstellung vieler Straßenbahnlinien war die Revisions-tätigkeit sehr behindert.

f) A b g a b e n b e r u f u n g e n .

Die Bearbeitung der Einsprüche in Steuer- und Abgabenangelegenheiten wurde von 2 Referaten besorgt; von denen eines die Einsprüche in Sachen der Grundsteuer, Hausgroschenabgabe, Hauskehrrichtabfuhrgebühr, Jagdabgabe, Landesgebäudesteuer, Landesmietzinssteuer, Mietaufwandsteuer, Raumabgabe und Wassergebühren bearbeitete und das zweite Referat für die Einsprüche in Angelegenheiten der Berufsschulbeiträge, Fürsorgeabgabe, Getränkesteuer, Kanaleinmündungsgebühren, Kanal- und Senkgrubenräumungsgebühren, Landesgrundsteuer, Lohnabgabe, Säumniszuschläge, Vergütungssteuer und der Wertzuwachsabgabe für Wien und Niederösterreich zuständig war.

Die Erledigung der Berufsungsakten gestaltete sich unter den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit mitunter sehr schwierig. In den verschiedenen Dienststellen, die ihre Einspruchsakten zur Bearbeitung vorlegten, wurde vielfach mangelhaft geschultes oder selbst gänzlich ungeschultes Personal verwendet. Die Akten waren daher häufig schlecht adjustiert, es fehlten die Empfangsscheine, die Verwaltungsabgabemarken, ganze Aktenteile und in vielen Fällen selbst die angefochtenen Bescheide. Es ist klar, daß das Bearbeiten solcher Akten überaus mühsam und zeitraubend war. Es war notwendig die Akten vorerst zu ergänzen, Anfragen zu stellen und die Parteien vorzuladen, um den Sachverhalt erst einmal festzustellen. So vergingen oft Tage und Wochen bis ein solcher Akt vorlagereif war und ausgearbeitet werden konnte.

Zufolge eines Erlasses des Reichsstatthalters in Wien vom 17. Juni 1942 wurde die Abteilung L 16 aufgelassen; ihre Geschäfte gingen auf die Abteilung L 10-Allgemeine Steuerangelegenheiten, über. Das Personal der Abteilung wurde zum Teil übernommen, zum Teil auf andere Dienstposten versetzt.

Nebst den Einsprüchen gegen die Bemessung der geltenden Steuern, Abgaben und Gebühren, waren auch Einsprüche gegen die Vorschreibung von inzwischen aufgehobenen Steuern, wie Mietaufwandsteuer, Landesgebäudesteuer usw. zu erledigen, da in vielen Fällen Nachbemessungen dieser Steuern notwendig geworden waren. Hinzu kamen zahlreiche Einsprüche, die gegen die Versagung von Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung ergriffen worden waren.

4.) R e c h n u n g s - u n d K a s s e n w e s e n .

Nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung vom 15. November 1941 trat an die Stelle der Abteilung I/2-" Rechnungs- und Kassenwesen " das " Rechnungs- und Kassenamt. Die der ehemaligen Abteilung I/2 zugehörige Dienststelle " Verwaltungs - Rechnungsdienst " wurde nunmehr die " Abteilung L 8 - Allgemeines Rechnungs- und Kassenwesen", der frühere " Abgabenrechnungsdienst" wurde die " Abteilung L 9 - Steuerkassenwesen."

Das Rechnungs- und Kassenamt hatte folgende Referate:
Rechnungs- und Kassendienst, Einrichtung und Oberaufsicht;
Kassenwesen, allgemeine Angelegenheiten;
Eiserne Vorschüsse, Genehmigung, Verbote und Zessionen städtischer Kontrahenten;
Funde, allgemeine Angelegenheiten;
Ausländische Zahlungsmittel, Beschaffung und Verwaltung;
Sachbuch für das Vermögen.

Der Abteilung L 8, allgemeines Rechnungs- und Kassenwesen unterstanden die Unterabteilungen:

- L 8/100 Stadthauptkasse
- L 8/101 F.R.Abt.-Sachaufwand der Hoheitsverwaltung
- L 8/102 Betriebsbuchhaltung Beschaffungsangelegenheiten
- L 8/103 F.R.Abt.-Verschiedene Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten, Sammlungen u.a.
- L 8/104 F.R.Abt.-Gehälter, Pensionen, Gehaltsvorschüsse
- L 8/105 F.R.Abt.-Berufs- und Berufsfachschulen
- L 8/106 F.R.Abt.-offene, allgemeine und gehobene Fürsorge
- L 8/107 F.R.Abt.-Geld- und Sachbeihilfen u.a.(mit 1.März 1942 aufgelassen, Agenden an L 8/108 übergegangen)
- L 8/108 F.R.Abt.-Stipendien,Fonds, Stiftungen, Gesundheitswesen

- L 8/109 F.R.Abt.-Jugendfürsorge, Kindergärten und Amtsvormundschaft
- L 8/110 F.R.Abt.-zentrale Verpflegs- und Transportkosteneinziehung
- L 8/111 Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten
- L 8/112 F.R.Abt.-Bäder und Zentralwäscherei
- L 8/113 F.R.Abt.-Baustoffbeschaffung, Heizwerkstätte
- L 8/114 F.R.Abt.-Gebäudeerhaltung
- L 8/115 F.R.Abt.-Gartenwesen, Denkmäler und Kirchen
- L 8/116 Betriebsbuchhaltung- Friedhöfe
- L 8/117 F.R.Abt.-Bau-und Erhaltung von Straßen, Brücken und Wasserbauten
- L 8/118 F.R.Abt.-Entwässerung
- L 8/119 Betriebsbuchhaltung Wasserwerke
- L 8/120 Betriebsbuchhaltung Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- L 8/121 Betriebsbuchhaltung Wohnhäuserverwaltung
- L 8/122 F.R.Abt.-Wohnbau-und Siedlungswesen, Forstverwaltung
- L 8/123 F.R.Abt.-Märkte und Schlachthöfe
- L 8/124 F.R.Abt.-Finanzverwaltung
- L 8/125 F.R.Abt.-Mieten und Pachten
- L 8/126 F.R.Abt.für Steuern und Abgaben(geändert auf L 9/204)
- L 8/127 Kollaudierungsabteilung
- L 8/128 F.R.Abt.-Feuerschutzpolizei
- L 8/129 F.R.Abt.-Schulwesen, Amts-und Schulhäuserverwaltung
- F.R.Abt.f.d.kriegswirtschaftlichen Ämter

Der Abteilung L 9, Steuerkassenwesen, (einschl. der Steuerhauptverrechnung) unterstanden die Unterabteilungen:

- L 9/201 Bürgersteuereasse
- L 9/202 Zentralsteuereasse
- L 9/203 Vollstreckungsabteilung
- L 9/204 F.R.Abteilung für Steuern und Abgaben und die Stadtsteuereasse für alle Wiener Bezirke.

Die Eingliederung der eingemeindeten Gebiete in die Organisation der städtischen Verwaltung verursachte beim Rechnungs- und Kassenamt eine erhebliche Arbeitsvermehrung.

Auch durch die Errichtung von Tbc-Fürsorgestellen, Mutterberatungsstellen und Schulzahnkliniken, durch die Übernahme von Sport- und Spielplätzen, der Grünflächen und Straßenanpflanzungen der Guts- und Schloßverwaltung Laxenburg, der gewerblichen und

hauswirtschaftlichen Berufsfachschule; in Mödling und der öffentlichen städtischen Wirtschaftsschule in Mödling vergrößerte sich der Geschäftsbereich des Rechnungsdienstes.

Im Verwaltungsjahre 1940 kamen folgende neue Arbeiten hinzu:
die erstmalige Erstellung der Jahresrechnung nach der Gliederung des neuen Haushaltsplanes;

die Durchführung des Umtausches städtischer Anleihen auf Grund der Verordnung über Zinsermäßigung und Währungsumstellung;

die Einführung der Reichsgrundsteuer ab 1. April 1940;

die Aufstellung und Einrichtung der Meldestellen;

die Zentralisierung der körperschaftssteuerpflichtigen und solcher Betriebe, deren Gewerbesteuer auf Grund von Zerlegungsmitteilungen auswärtiger Finanzämter bemessen wurden, und der Straßenhändler;

die Übernahme der Berufs- und Fachschulen und

die Übernahme der Landesbildstelle Wien- Niederösterreich.

Die Einführung des neuen Haushaltsplanes nach den reichsrechtlichen Vorschriften stellte die Buchhaltung der Stadthauptkasse vor schwierige Aufgaben. Infolge der ungemein reichen Gliederung des Haushaltsplanes stiegen die Haushaltsstellen von 600 auf rund 3000.

Im Rechnungsjahre 1941 wurde im Zuge der Reorganisation der Geschäfte des Haupternährungs- und des Hauptwirtschaftsamtes die Prüfung der Gebarung mit den Reichskarten und den sonstigen streng verrechenbaren Drucksorten angeordnet und die Überprüfung der Abrechnung von 230 Kartenstellen mit fast 2 Millionen Versorgungsberechtigten durch die neu geschaffene Fachrechnungsabteilung für die kriegswirtschaftlichen Ämter übernommen. Ferner seien erwähnt: Die Anweisung von Sonderbeihilfen an 14.380 befürsorgte Personen als Anzahlung auf die Richtsatzserhöhung, Barleistungen auf Grund der Neugestaltung des Fürsorgerichtsatzes und Erweiterung des Personenkreises der gehobenen Fürsorge ab 1. Dezember 1941 an 52.430 Hilfsbedürftige, Leistung von Reichs-sonderzuschüssen an 2.340 Kleinrentner im Dezember 1941; Übernahme der Verrechnung über den Bau und die Erhaltung von Arbeiterbarackenlagern in den Bezirken 10 und 20, ferner die Verrechnung für die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung der ausländischen Arbeiter;

die Verrechnung der Ersätze für Einquartierung und Einquartierungsschäden in Schulhäusern.

Im Verwaltungsjahr 1942 sind Sonderaufgaben nicht zu verzeichnen. Dagegen wurden verschiedene kriegsbedingte Verwal-

tungsvereinfachungen durchgeführt, worüber im Kapital über die " Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Stadtkämmerei bereits berichtet wurde.

In den letzten Kriegsjahren wurde der Personalstand des Amtes beträchtlich herabgesetzt, vor allem durch Zuteilung zum Gauquartieramt, Abordnungen in die Rüstungsindustrie, Bereitstellungen zu Schanzarbeiten und gegen Ende des Krieges durch Einberufungen zum Volkssturm. Durch die Luftangriffe wurden zahlreiche Dienststellen mehr oder minder beschädigt, so die Stadthauptkasse im Neuen Wiener Rathaus und einige Stadtsteuerkassen. Gänzlich zerstört wurden die Betriebsbuchhaltung " Friedhöfe", die Fachrechnungsabteilung der Feuerschutzpolizei und die Stadtsteuerkasse für den 4./5. Bezirk. Wenn es trotzdem gelungen ist, den Rechnungs- und Kassendienst in Gang zu halten, so ist dies nur den zahlreichen Geschäftsvereinfachungen zu verdanken, die zum Teil auf zentrale Weisungen und zum Teil auf eigene Initiative veranlaßt worden sind. In ihren weiteren Auswirkungen schienen diese Vereinfachungen nur durch den Zwang der Verhältnisse noch vertretbar. Hierzu zählten unter anderem der Verzicht auf die Erstellung eines eigenen Voranschlags für das Rechnungsjahr 1944, der Verzicht auf die Gebührstellung der einzelnen Geschäftsfälle und sonstige Vereinfachungen in den bücherlichen Aufzeichnungen.

5.) L i e g e n s c h a f t s a n g e l e g e n - h e i t e n .

Das Liegenschaftsamt ist die zuständige städtische Stelle für den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, für die Bestellung von Baurechten auf städtischen Grundstücken, für die Verwaltung des städtischen Liegenschaftsbesitzes, insoweit nicht die Verwaltung Fachabteilungen zugewiesen ist. Ihm kommt auch die Verwaltung der städtischen Gewerbeberechtigungen und die Führung des Lagebuches für alle städtischen Liegenschaften zu.

Demzufolge bestand das Amt aus 2 Hauptgruppen nämlich der Transaktionsgruppe (Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften und Baurechtsbestellungen) und der Verwaltungsgruppe (Verwaltung des Grundbesitzes einschließlich Gartenanlagen und Prater); diese Gruppe führte auch das Lagebuch.

Zufolge eines Erlasses vom 25. April 1942, mit dem die Errichtung einer neuen Hauptabteilung " Ernährung und Landwirtschaft" im Rahmen der Gemeinde Wien angeordnet wurde, schieden ab 1. Juli 1942 die Gutsverwaltung Laxenburg-Vösendorf, die bis dahin der Abt. L 6 angegliedert war und die Abt. L 7 (Forstverwaltung) aus dem

Liegenschaftsamte aus. Seit dem 1. Juli 1942 gehörten somit zum Liegenschaftsamte nur noch die Abteilung L 5 (Grundstücksverkehr) und L 6 (Grundstücksverwaltung).

Auf Grund des Übergabsprotokolls vom 17. Februar 1943 schied die bis dahin der Abteilung L 6 angegliederte Gutsverwaltung Lainzer Tiergarten aus. Sie war von diesem Zeitpunkt an dem Forstamte angegliedert.

Die vielfachen Aufgaben einer Großstadt, wie Stadtplanung, Wohnungsbau, Schaffung von Siedlungen, Verkehrsflächen, Sport- und Erholungsanlagen, Errichtung von Anstalten und Erhaltung und Ausgestaltung des Wald- und Wiesengürtels erfordern einen umfangreichen städtischen Grundbesitz, der auch dauernd ergänzt und aus- gestaltet werden muß.

Da nun in den letzten Kriegsjahren Grunderwerbungen auf dem freien Grundstücksmarkte fast nicht möglich waren, die Stadt Wien aber große Grundflächen für Kriegszwecke abgeben mußte, wurde der Verkauf städt. Grundstücke auf die Fälle des Erfordernisses für Wehrmachts-Rüstungszwecke eingeschränkt und so eine wesentliche Verminderung des städtischen Grundbesitzes vermieden.

Die Verwaltungstätigkeit des Liegenschaftsamtes wurde durch die Kriegssereignisse stark beeinflußt. Es wurden städtische Grundflächen für Ernährungszwecke zur Verfügung gestellt, so insbesondere durch die Beistellung von Grabeland.

Die immer stärker einsetzenden Luftangriffe verursachten viele Schäden an den gemeindeeigenen Grundstücken. Die Benützung und Bewirtschaftung zahlreicher Garten- und Ackergrundflächen der Stadt Wien wurde durch Bombentreffer stark beeinträchtigt oder ganz unmöglich gemacht.

Die Betreuung der von der Stadt Wien in Bestand gegebenen Grundstücke gestaltete sich infolge der immer schlechter werdenden Verkehrsverhältnisse sehr schwierig.

Namentlich die durch die Schaffung Groß-Wiens hinzugekommenen Ortsgemeinden des XXII., XXIII. und XXIV. Bezirkes konnten infolge der oft gänzlich eingestellten Verkehrsverbindungen nur schwer aufgesucht werden, worunter der notwendige unmittelbare Verkehr mit den Bestandnehmern litt.

In der Verwaltung des städt. Liegenschaftsamtes standen 49 Gastwirtschaften, 2 sonstige Gewerbeberechtigungen, 1 Pachtanteil, 8 Autobuskonzessionen; 10 Gewerbebetriebe waren infolge der Kriegsverhältnisse außer Betrieb.

Im Lagebuch wurden alle Veränderungen im städt. Grundbesitze erfaßt. Die laufende Überprüfung der Eintragungen im Lagebuch an

Hand der Grundbuchsmappen und Grundbücher war infolge des Personalmangels und der durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten nicht möglich.

Der Stand des städt. Grundbesitzes einschließlich der Fonds am Beginn und Ende der Berichtszeit gibt die folgende Übersicht Aufschluß.

	In Wien 31.12.1940	Außer Wien 31.12.1940	In Wien 31.12.1944	Außer Wien 31.12.1944
Stadt Wien	1 329 608 ar	2 099 451 ar	2 384 850 a	2 115 288 ar
Bürger-Spital-Fonds	41 249 "	6 124 "	--	--
Versorgungsfonds	173 724 "	733 "	1 545 "	--
Armengeldstiftung	517 "	--	401 "	--
Mitbesitz	58 537 "	4 667 "	63 935 "	4 503 "
	1 603 638 ar	2 110 975 ar	2 450 731 a	2 119 791 ar